

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Ringelai
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 21. April 2009

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der
Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ringelai folgende
Friedhofs- und Bestattungssatzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder be-
treibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 bis 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 19) in Ringelai,
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 ff),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 bis 25).

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

**ABSCHNITT 1
Allgemeines**

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhe-
stätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt
(Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bei-
setzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
 4. für Personen mit Wohnort außerhalb der Gemeinde Ringelai bzw. des Pfarrverbandes Frey-
ung/Ringelai, welche in der Urnenwand bestattet werden, zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Ge-
meinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen, spielen, lärmern, pfeifen, singen; Betreiben von Rundfunkgeräten und sonst. Tonwiedergabegeräten;
 6. Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 7. Grabbeete und Grabhügel unbefugt zu betreten.
 8. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 9. Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Für verursachte Wegebeschädigung oder sonstige Sachschäden hat der Berechtigte einzustehen und Ersatz zu leisten.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung wird befristet erteilt.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.
- (7) Die Entnahme von Wasser ist auch Gewerbetreibenden in begrenztem Umfang erlaubt. Die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden. Die Erlaubnis

kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Wasserleitung und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erwerb einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengräber (Einzelgrabstätten § 10),
 2. Wahl- (Sonder-)gräber (Familiengrabstätten § 11),
 3. Urnenreihengrabstätten (§ 12)
 4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12),
 5. Priestergräber (§ 11a).
- (2) Wird kein Wahlgrab in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihen-, ein Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab zu.

§ 10 Reihengräber -Einzelgräber-

- (1) (1)Reihen -Einzelgräber- sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden, bei Tieferlegung zwei Leichen. Die Grabstätte wird grundsätzlich nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beerdigten Person neu belegt. Das Nutzungsrecht kann jeweils auf die Dauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen über Wahlgräber -Familiengräber- (§ 11) sinngemäß.

§ 11 Wahl- (Sonder-)gräber -Familiengräber-

- (1) Wahlgräber -Familiengräber- sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. In einem Wahlgrab -Familiengrab- dürfen nebeneinander zwei Leichen beigesetzt werden; Im Teil A, B, C und D des Friedhofes sind Wahlgräber -Familiengräber- mit mehr als zwei Grabstellen nebeneinander vorhanden (Mehrfachgräber). Hier ist die Bestattung von Leichen entsprechend der vorgegebenen Grabstellen möglich. Bei möglichen Tieferlegungen dürfen je Grabstelle zwei Leichen bestattet werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf einer evtl. zu beachtenden Ruhefrist, jeweils auf die Dauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab -Familiengrab- bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, Enkel und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Erfolgt keine Zuteilung einer Wahl-Familiengrabstätte-, erfolgt die Beisetzung in einem Reihen- Einzelgrab- der Reihe nach, bei Einäscherung in einem Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab.
- (9) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls widerrufen werden.

§ 11 a Priestergräber

Priestergräber sind Einzel-Reihengräber. Sie sind gebührenfrei.

§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahl-Grabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Urnenwänden, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß § 11 für Wahl- (Sonder-) gräber.
- (4) In Reihengräber -Einzelgräber-(§ 10) und in Wahl- (Sonder-) gräber -Familiengräber (§ 11) dürfen bis zu zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In der Urnenwand stehen zweistellige Zellen für zwei Urnen zur Verfügung.
- (6) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (8) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahl- (Sonder-)gräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Reihengräber (§ 10 Abs. 1): Länge: 2,10 m, Breite: 0,80 m - je Grabstelle-
 2. Familiengräber (§ 11): Länge: 2,10 m, Breite: 0,80 m - je Grabstelle-
 3. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Länge: 0,90 m, Breite: 0,50 m
 4. Urnenwand Einstellig: 28 x 39 cm; Zweistellig: 50 x 39 cm

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte zwischen gewachsenen Boden bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:
 - bei Reihen- und Wahl- (Sonder-)gräbern wenigstens 0,90 m
 - bei Urnengräbern wenigstens 0,60 m
- (4) Bei Familiengräbern ist die Tieferlegung auf eine Grabsohle von mind. 2,20 m generell durchzuführen. Bei Einzelgräbern ist eine Tieferlegung zu empfehlen. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Reihen- oder Wahl- (Sonder-)grab an derselben Grabstelle während der Ruhefrist kann nur zugelassen werden, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung bereits durchgeführt wurde.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern -Einzelgräbern- bleibt die Übernahme der in den Absatz 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung -BestV-) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern -Familiengräbern- ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 15 Entzug des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 16 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen, wie eine Sargbestattung.
- (2) Die Beisetzung von Urnen ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden und dabei die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- (1) Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
 - (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
 - (3) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Reihengräber § 10:	Höhe: 1,20 m, Breite: 0,80 m
2. Wahl- (Sonder-)gräber § 11:	Höhe: 1,40 m, Breite: 1,50 m
3. Urnenreihengrabstätten § 12 Abs. 1:	Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
- (2) Die Mindeststärke beträgt

bei einer Höhe bis 0,99 m:	0,14 m
bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m:	0,16 m
ab einer Höhe von 1,51 m:	0,18 m

 Im Falle besonderer Stabilisierungsmaßnahmen (Verankerungen) können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Grabeinfassungen aus Granit, Kunststein o.ä. Materialien sind nur in den Abteilungen A, B, C und D (alter Friedhofsteil) zulässig. Ansonsten sind nur Pflanzeneinfassungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wobei berechtigte Gründe vorliegen müssen.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Es sind Gestaltungen zu vermeiden, die geeignet sind, objektiv störende Wirkungen auf die Würde des Friedhofs als Ruhestätte und Ort der Pflege des Andenkens der Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage auszulösen. Sie sollen sich in die Gestaltung des Friedhofs einordnen. Völlig ungewöhnliche Werkstoffe oder aufdringliche Farben sind zu vermeiden.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Provokatorische Zeichen und Grabinschriften sind verboten.
- (4) Firmenschilder dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Einzelteile sind fest miteinander zu verbinden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Stehende Grabmäler können, soweit Streifenfundamente vorhanden sind, sofort aufgestellt werden; anderenfalls ist eine Setzungsfrist von sechs Monaten abzuwarten.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit § 27 oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Grabmäler sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Soweit eine Entfernung trotz Aufforderung bis dahin nicht erfolgt, kann die Gemeinde über die Grabmäler anderweitig verfügen und sich die aufgewendeten Kosten erstatten lassen.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 22 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung - BestV -
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher, außer Angehörige, haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Für Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, gelten die besonderen Schutzmaßnahmen des § 7 BestV.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 23 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 24 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen vom Sterbeort zum gemeindlichen Leichenhaus wird im Auftrag von Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein anerkanntes privates Leichentransport- oder Bestattungsunternehmen ausgeführt - keine hoheitliche Aufgabe - (Ziffer 2.2.6 BestBek. vom 12.11.2002)

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Leichenperson

- (1) Die Leichenversorgung (Reinigen, Ankleiden, Einsargen) wird von privaten anerkannten Bestattungsinstituten ausgeführt - keine hoheitliche Aufgabe-(Ziffer 2.2.5 BestBek. vom 12.11.2002).

§ 26 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen oder Urnen innerhalb des Friedhofes, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten (Versenken des Sarges/Urne) wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen oder durch die von Bestattungspflichtigen beauftragten Personen (§ 6 BestV) ausgeführt werden.

§ 27 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen. Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Bestattungsunternehmen zulassen.

SIEBENTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt, sowie dem Bestatter fest.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenrest beträgt 10 Jahre.

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde (§ 21 BestV). Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Bei Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, sollte das Staatl. Gesundheitsamt angehört werden.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen; der Friedhof ist in dieser Zeit abzuschließen.

ACHTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt.
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).
8. den Bestimmungen des § 19 über Entfernung der Grabmäler zuwiderhandelt.

§ 32 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ringelai haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen entstehen, sowie für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Ringelai haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 13. Februar 2003 außer Kraft.

Ringelai, den 23. Juni 2009
GEMEINDE RINGELAI

Köberl, 1. Bürgermeister

Beschluss Gemeinderat: 21.04.2009

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ringelai (Friedhofs- und Bestattungssatzung) wurde am 26. Juni 2009 im Rathaus in Ringelai zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Ringelai hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26. Juni 2009 angeheftet und am 14. Juli 2009 wieder abgenommen.

Ringelai, 14. Juli 2009
GEMEINDE RINGELAI

Köberl, 1. Bürgermeister